



Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz • Am Gautor 15 • 55131 Mainz

An alle
öffentlichen Apotheken
in Rheinland-Pfalz

Geschäftsführer
Dr. jur. Tilman Scheinert, M. Sc.
Am Gautor 15
55131 Mainz
Tel.: 06131/27012-0
Fax: 06131/27012-22
Email: Tilman.Scheinert@lak-rlp.de

Datum 31. August 2020
Seite 1 von 2

Corona / COVID-19

3. Änderung der 10. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (10. CoBeVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 25.08.2020 trat die Dritte Landesverordnung zur Änderung der zehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (10. CoBeVO) in Kraft. Sie berücksichtigt die eingetretenen Entwicklungen aus Sicht der Landesregierung. Die 10. CoBeVO bleibt nun über den 31.08.2020 hinaus zunächst bis zum Ablauf des 15.09.2020 in Kraft.

Sie finden die aktuelle Verordnung unter

https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/10CoBeLVO_konsolidierte_Fassung.pdf

Für den Apothekenbetrieb ergeben sich keine wesentlichen Änderungen zur bisherigen Verordnungslage.

Gemäß § 5 der 10. CoBeVO sind u.a. Apotheken unter Beachtung der Schutzmaßnahmen

- a. Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2,
- b. Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) nach § 1 Abs. 3 und
- c. Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7.

geöffnet.

Abstandsgebot

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum (dazu zählt in diesem Sinne auch der öffentliche Bereich der Apotheke) ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von **1,5 Metern** zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine **Mund-Nasen-Bedeckung** getragen wird.

Satz 1 gilt nicht für:

1. Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen oder einer Zusammenkunft der Angehörigen zweier Hausstände,
2. Kontakte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,
3. Kontakte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und solche, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen,

beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten gem. § 1 Abs. 4 nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, oder zu Identifikationszwecken erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

Für Patientinnen und Patienten gilt in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

Zutrittsregelung

Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebotes, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern, vgl. § 1 Abs. 5.

Hygienemaßnahmen

Soweit öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen öffnen, sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen, vgl. § 1 Abs. 6.

Personenbegrenzung

Sofern Personen in einer öffentlichen oder gewerblichen Einrichtung zusammentreffen und sich nicht überwiegend bestimmungsgemäß an festen Plätzen aufhalten, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche zu begrenzen, vgl. § 1 Abs. 7.

Ausnahmen

Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen des § 1 Absätze 2 bis 8 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Bitte halten Sie sich informiert.

Vielen Dank.

Mit den besten Grüßen und Wünschen,

Ihre

Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz



Dr. jur. Tilman Scheinert, M. Sc.
Geschäftsführer

P.S.: Bitte lassen Sie uns, soweit noch nicht geschehen, Ihre E-Mailadresse an "geschaefsstelle@lak-rlp.de" zukommen, damit wir Sie bei künftigen Meldungen zeitnah informieren können.